

INFO

Erstattungsansprüche nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG)

Zentrale Universitätsverwaltung Personalreferat P 1

Ansprechpartner P 1: Frau Bachmann
Telefon +49 9131 85-70266
Fax +49 9131 85-70280
heike.bachmann@fau.de
www.fau.de

Ansprechpartner P 4: Herr Porst
Telefon +49 9131 85-22108
Fax +49 9131 85-26821
bernd.porst@fau.de
www.fau.de

Unser Zeichen: P 1 - 500 - 61.03
Stand: 01.01.2018

Sehr geehrter Auszubildender, sehr geehrte Auszubildende,

mit diesem Informationsblatt will Sie die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) kurz über die Erstattungsmöglichkeiten insbesondere von Fahrtkosten im Rahmen Ihrer Ausbildung informieren. Für eine persönliche Information steht Ihnen bei Fragen bezüglich Reise- und Fahrtkostenabrechnungen das Referat P 1 gerne zu Verfügung. Bei Fragen zum Ausbildungsverhältnis wenden Sie sich bitte an Referat P 4.

1. Eine **Fahrtkostenerstattung** ist bei Fahrten aus folgenden Anlässen möglich:

- a) Besuch einer auswärtigen Berufsschule, deren Besuch von der Ausbildungsstelle veranlasst wurde. Für den Besuch einer anderen als der regulären Berufsschule gibt es keine Erstattung.
- b) Reisen zur Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte

2. Erstattet werden die entstandenen notwendigen Kosten bis zur Höhe der Fahrtkosten für das **billigste regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel** (ÖPNV, Bahn 2. Klasse ohne Zuschläge). Mögliche Rabatte wie Schüler-, Monatsfahrkarten, BahnCard, Bayernticket sind hierbei auszunutzen. Bei PKW-Nutzung werden höchstens die Kosten für das billigste regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel gewährt.

Die Erstattung von Dritten (z. B. Landratsamt) ist bei der Reisekostenabrechnung anzugeben und wird angerechnet.

3. Bei **Übernachtung** am auswärtigen Ausbildungsort werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten erstattet, sofern eine unentgeltliche Unterkunft nicht zur Verfügung steht.

4. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung kann für volle Tage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein **Verpflegungskostenzuschuss** bis zur Höhe des Sachbezugswertes (2018: Euro 8,20) gewährt werden.

5. Auszubildende, deren Eltern, Erziehungsberechtigte, Ehegatte oder Lebenspartner soweit vom Ausbildungsort oder der auswärtigen Berufsschule entfernt wohnen, dass eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist, erhalten für jeweils volle 28 Tage eine Fahrtkostenerstattung für eine **Familienheimfahrt** (Hin- und Rückfahrt) nach der oben genannten Regelung, es sei denn der Aufenthalt am Ausbildungsort beträgt weniger als vier Wochen. Unzumutbar ist in der Regel eine tägliche Rückkehr, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.
6. Für Dienstreisen und Reisen zu vorgeschriebenen Prüfungen gilt das Bayerische Reisekostengesetz, d. h. es werden 75 % des Tagegeldes, die notwendigen nachgewiesenen Übernachtungskosten, Bahnfahrten 2. Klasse bzw. 75 % der Wegstreckenentschädigung sowie notwendige und nachgewiesene Nebenkosten erstattet.
7. Für alle Vergütungsansprüche gilt eine **Ausschlussfrist von einem halben Jahr!** Der Anspruch auf Reise- und Fahrtkostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten, beginnend am Tag nach Beendigung der Reise, geltend gemacht wird!

Die Abrechnung der aufgeführten Reise- und Fahrtkosten erfolgt mit den dafür vorgesehenen Formularen (R0023). Diese sind erhältlich bei der Ausbildungsstelle und bei Referat P 1 der Zentralen Universitätsverwaltung. Sie stehen auch im Internet unter <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/personalhandbuch/dienst-und-fortbildungsreisen/formulare-dienst-und-fortbildungsreisen/>

zur Verfügung. Bitte reichen Sie mit der Abrechnung die entsprechenden Belege (Fahrkarten, Hotelrechnung) im Original sowie einen Blockplan ein und fügen Sie, bei längerem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort, eine kurze Aufstellung über (volle) Anwesenheits- und Abwesenheitstage und zur Verfügung gestellte Mahlzeiten bei.

8. Soweit das Tragen von **Schutzkleidung** gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum der Ausbildungsstelle. Bitte fragen Sie hierzu Ihren Ausbilder.
9. **Ausbildungsmittel**, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zu den Ausbildungsmitteln gehören z. B. Werkzeuge und Werkstoffe. Auch Fachbücher, nicht aber Berufsschulbücher, die für die betriebliche Ausbildung erforderlich sind, werden vom Ausbilder jedem Auszubildenden zur Verfügung gestellt. Es genügt, wenn ausreichend Leihexemplare zur Verfügung stehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter obigen Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Universitätsverwaltung